GEBÜHRENORDNUNG
der Wassergenossenschaft
MISLING

Beschlossen von der Genossenschaftsversammlung am 13.05.2015 als Rechtsgrundlage für die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage.

Für die Versorgung mit Trink- Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Aufbereitungs- und Schutzmaßnahmen, sowie für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1
Beitrittsgebühr

Für Neuaufnahmen in die Wassergenossenschaft – im Folgenden kurz WG genannt – ist eine einmalige Beitrittsgebühr zur Deckung des erstmaligen Verwaltungsaufwandes von € 30.- zu entrichten

§ 2
Anschlussgebühr

1. für den Anschluß von Grundstücken oder Anlagen an die genossenschaftseigenen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlußgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft oder der Betreiber der Anlage.

2. Werden auf einem Grundstück mehrere Objekte errichtet, so ist die Anschlußgebühr für jedes Objekt gesondert zu entrichten, unabhängig davon ob einer oder mehrere Wasseranschlüsse hergestellt werden.

3. Die Anschlußgebühr wird nach der Kanalanschlußgebührenordnung der Gemeinde Unterach am Attersee ermittelt.

4. Für jeden Quadratmeter Baufläche (nach § 2, Abs. 3) werden € 18,- Anschlußgebühr verrechnet. Als Mindestanschlußgebühr für einen Wasseranschluß sind jedoch € 2.640.- zu entrichten.

5. Bei Betriebsanlagen werden für die Produktionsräumlichkeiten € 12,- per m² verbauter Fläche verrechnet. Die gleiche Berechnung wird auch bei landwirtschaftlichen Gebäuden (Stallungen) angewendet.

6. Für reine Lagerflächen (Lagerhallen, Heuböden) von Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie wird keine Anschlussgebühr eingehoben.

7. Für unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3
Baukostenbeitrag

1. Die Kosten für die Herstellung der Anschlußleitung ab der Versorgungsleitung bis zur Wasserzähleinrichtung sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Sie bestehen hauptsächlich aus den Kosten der Grabarbeiten, Leitungsverlegung und Installationsarbeiten sowie Materialkosten.

2. Sind für einen Wasseranschluß wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlußgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Betrag wird auf Grund der tatsächlichen Aufwendungen anteilmäßig durch die WG festgelegt.

3. Mehrkosten, die dadurch bedingt sind, daß die WG sich aus betrieblichen oder technischen Gründen zu einer aufwendigeren Bauweise entschließt, als für den (die) Einzelanschluß (-anschlüsse) erforderlich wären, trägt die WG.

4. Geeichte (Eichplombe zum Einbauzeit nicht älter als ein Jahr) und zur Nacheichung geeignete Wasserzähler sind erstmalig vom Anschlußwerber zu erwerben (sie können von der WG bereitgestellt werden) und gehen mit dem Einbau in das Eigentum der Genossenschaft über.

§ 4
Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung durch An-, Auf- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Anschlußgebühr gemäß § 2 in den Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der verbauten Nutzfläche (Quadratmeterzahl) eingetreten ist.

2. Wurde für ein an die genossenschaftlich Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlußgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.

3. Wird auf einem unbebauten Grundstück, wo ein Wasseranschluß bereits besteht ein Gebäude errichtet, so ist die bereits geleistete Mindestgebühr gemäß § 2 in Anrechnung bzw. Abzug zu bringen.

§ 5
Instandhaltungsbedingungen

1. Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlußleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.

2. Anschlußleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlußleitung beginnt unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an die Versorgungsleitung zu errichten ist und endet mit dem Wasserzähler. Die Instandhaltungskosten für Anschlußleitungen sind vom Genossenschaftsmitglied zu tragen.

§ 6
Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben auf Dauer ihrer Mitgliedschaft eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

2. In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete sowie Austausch- und Nacheichgebühr für den Wasserzähler enthalten.

3. Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr und Anschluss € 30.-. Die Bereitstellungsgebühr für Schwimmbäder etc. ab 10 m³ beträgt jährlich € 264.- Diese wird unabhängig vom Wasserverbrauch eingehoben, auch wenn kein Wasserverbrauch erfolgt. Die Gartenwassernutzung beträgt – im Falle, daß die dafür verbrauchte Wassermenge nicht über den Wasserzähler läuft – jährlich 24.- €.

4. Wenn durch einen Wasseranschluß mehrere Wohnungen versorgt werden, ist die Bereitstellungsgebühr für jede Wohneinheit zu leisten. Auch für Ferienwohnungen wird eine Bereitstellungsgebühr eingehoben.

5. Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb der Wohnung ausgeübt werden, kann, wenn gesonderte Kosten entstehen, eine der gegenüber § 6 Abs. 3 festgelegten Bereitstellungsgebühr erhöhte Bereitstellungsgebühr eingehoben werden, deren Höhe die WG bedarfsgerecht festsetzt.

6. Für unbebaute Grundstücke ist die Bereitstellungsgebühr als Pauschalgebühr zu entrichten, auch wenn keine Wasserentnahme erfolgt.

7. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden m³ (Kubikmeter) € 0,72. Als Mindestverbrauchsmenge werden 50 m³ pro Jahr verrechnet.

8. Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Menge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

9. Für den besonderen Fall, daß kein Wasserzähler verwendet wird oder kann, bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut ist, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Monat € 8,72. Die Wassergebühr wird sowohl für den Monat, in dem die Anmeldung erfolgt, als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges bekannt gegeben wird, voll berechnet.

10. Bei Liegenschaften, die der Landwirtschaft dienen und einen entsprechenden Viehbestand aufweisen, wird eine Pauschale von € 7,50 pro Monat verrechnet.

§ 7
Zahlungsmodalitäten

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Beitritts und der Wasserleitungsanschlußgebühr gemäß §§ 1 und 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.

2. Der Baukostenbeitrag ist vom Anschlußwerber direkt an die von WG beauftragten Firmen zu entrichten.

3. Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme.
    a. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme.
    b. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlußgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.

4. Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr werden einmal jährlich vorgeschrieben und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu begleichen. Die Bezugsgebühr wird, für den Zeitraum Anfang September bis Ende August des Folgejahres, eines jeden Jahres vorgeschrieben.

5. Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen und je Mahnung € 8.- zur Verrechnung.

6. Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingetrieben.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu allen in dieser Gebührenordnung festgelegten Gebühren wird die gesetzlich vorgeschrieben Mehrwertsteuer hinzugerechnet und eingehoben.

§ 9
Schlichtung bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsgemäßen Regelungen heranzuziehen.

2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Vöcklabruck.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend ab dem Abrechnungszeitraum Oktober 2014 in Kraft.

2. Gleichzeitig verlieren die alle Gebührenordnungen früheren Datums ihre Gültigkeit.

3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung können nur mit Beschluß der Genossenschaftsversammlung erfolgen.

Obmann
Thomas Löschenberger e.h.

Schriftführer
Dieter Pfeiffer e.h.